

57  
571/13  
571/13/3/4.3/2019-61

15.10.2019  
Frau Pniewski  
24161  
Anlage 5\_Schreiben an BR  
Widerspruch Beirat.docx

1. Schreiben an:

ab:

Bezirksregierung Köln  
Dez. 51  
Höhere Naturschutzbehörde  
Zeughausstr. 2 - 10  
  
50667 Köln

571/13/3/4.3/2019-61

15.10.2019

57

**Bauvorhaben Belvedere Str. 147: Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten  
Bahnhof Belvedere zu einer öffentlichen Begegnungsstätte**

**hier: Widerspruchsverfahren nach § 75 LNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte beabsichtigt, für den Umbau und die Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhof Belvedere zu einer öffentlichen Begegnungsstätte, eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans zu erteilen. Der Beirat hat der Befreiung jedoch nicht zugestimmt. Der für das Widerspruchsverfahren zuständige Ausschuss Umwelt und Grün hat im Anschluss den Widerspruch des Beirates für unberechtigt erachtet.

Ich bitte ich Sie daher, mir innerhalb der Frist von sechs Wochen Ihre Entscheidung über die Zustimmung bzw. Ablehnung des Befreiungsantrages mitzuteilen.

Nachfolgend erhalten Sie eine Beschreibung zu dem Verlauf des Befreiungsverfahrens gemäß §67 Bundesnaturschutzgesetzes.

Zum Befreiungsantrag

Mit Schreiben vom 11.06.2019 beantragte der Förderkreis Bahnhof Belvedere e.V., der sich speziell für die Sanierung des Bahnhof Belvedere im Jahr 2010 gegründet hat und in der Richard- Wagner- Str. 27 in 50859 Köln ansässig ist, die Befreiung nach § 67 Bundesnatur-

schutzgesetz (BNatSchG) für den Umbau und die Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhof Belvedere zu einer öffentlichen Begegnungsstätte.

Die konkreten Randbedingungen dieses Antrages sind der beigefügten Beschlussvorlage inkl. ihrer Anlagen für die Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am 01.07.2019 zu entnehmen (Anlage 1).

#### Landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren

Das Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln befindet. Dieser setzt für das Gebäude und den westlich angrenzenden Park den geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04 „Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf“ sowie die östlich an das Gebäude angrenzende Freifläche als Landschaftsschutzgebiet L11 „Äußerer Grüngürtel, Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ fest.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplans der Stadt Köln bedarf das Vorhaben einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Der seit Jahren nicht mehr genutzte Bahnhof Belvedere soll durch den geplanten Umbau und die Erweiterung einer neuen Nutzung zugeführt werden, damit einerseits der Erhalt des Bau- und Gartendenkmals gesichert und andererseits die Bahnhofsanlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Eine Befreiung käme im vorliegenden Fall nur in Betracht, wenn die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG vorliegen. Hiernach kann die Befreiung nur gewährt werden, „wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist“.

Eine öffentliche Nutzung ist aufgrund geänderter Gesetzesvorgaben, wie z.B. Brandschutz, Barrierefreiheit, etc. nur durch Um- und Erweiterungsmaßnahmen möglich.

Die insbesondere diesem Vorhaben entgegenstehenden Verbotstastbestände des Landschaftsplanes der Stadt Köln, bauliche Anlagen zu errichten und Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, zielen jeweils vorrangig auf den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ab, hier speziell auf den Erhalt der Platanengruppe.

Vor dem Hintergrund, dass Gutachteraussagen bestätigen (Anlagen 6, 7, 8), dass der Umbau des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes und die Errichtung des Erschließungsturmes unter Erhalt aller – auch der gebäudenahen Platanen - realisierbar ist und jegliche Erschließungsmaßnahmen eingriffsminimierend vorgesehen sind, wird das öffentliche Interesse am Erhalt sowie der öffentlichen Nutzung des Bau- und Gartendenkmals Bahnhof Belvedere als höherrangig angesehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

#### Fehlende Zustimmung des Beirats:

Dem Naturschutzbeirat wurde das Vorhaben in seiner Sitzung am 01.07.2019 vorgestellt. Im Verlauf der Diskussion zu diesem Vorhaben wurde thematisiert, dass

- die Gartennutzung als auch der Bau der Pergola von dem vorliegenden Verfahren abgetrennt wird,
- der Erschließungsweg nicht aus großformatigen Platten hergestellt werden soll, sondern als wassergebundene Wegedecke,

- die Flächen zwischen Gebäude und Erschließungsweg nicht mit Rheinkies abgedeckt, sondern eingegrünt werden sollen,
- auf die nördliche Wegeführung zum Schutz der Platanen verzichtet werden soll.

Grundsätzlich stimmte der Beirat dem Umbau und der Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhofs Belvedere zu, sofern die o.g. Punkte geklärt und entsprechend berücksichtigt werden (Anlage 2).

Er benannte eine Arbeitsgruppe, die mit dem Mandat zur endgültigen Entscheidung ausgestattet wurde (Anlage 3).

In der Arbeitsgruppe / dem Arbeitskreis (Beirats- AG) wurde eine weiter von den Platanen geführte rechteckige Wegeführung vom Beiratsvorsitzenden als Alternativlösung eingebracht. Diese als auch die Planung gem. Beschlussvorlage wurde von der Beirats- AG abgelehnt und eine neue Planung mit geänderter Wegeführung (Beiratsvariante 2 – der Südweg wird näher an das Gebäude herangerückt, der Nordweg entfällt) beschlossen.

Am Ende der Arbeitskreissitzung wurde der Architekt, der Landschaftsplaner, der Vorsitzende des Fördervereins als auch die Verwaltung geladen, um den Vorschlag zu besprechen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Beiratsvariante 2 dem Behindertenbeauftragten der Stadt Köln vorzulegen und prüfen zu lassen, ob diese den Belangen von Menschen mit Behinderung gerecht würde.

Da keine abschließende Einigung erzielt wurde, wurde der Beschluss vertagt und es folgte eine zweite Arbeitskreissitzung.

Mit Auflagen wurde in dieser Arbeitskreissitzung die Beiratsvariante 2 - geänderter Südweg, kein Nordweg und behindertengerechter Nebeneingang auf der Nordseite – mehrheitlich beschlossen (Anlage 3).

Das Ergebnis des Beiratsbeschlusses wurde dem Vorhabenträger zur Zustimmung vorgelegt. Dieser lehnt den Entwurf aus funktionalen, behindertengerechten, wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen ab, wodurch die aus dem 1. Arbeitstreffen der Beirats- AG formulierte Ablehnung zum Tragen kommt.

#### Beteiligung des Ausschusses Umwelt und Grün

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NW kann der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss - in der Stadt Köln ist dies der Ausschuss Umwelt und Grün - über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb von einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

#### Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hat den Widerspruch des Beirats der Unteren Naturschutzbehörde für unberechtigt gehalten (Anlagen 4, 5). Somit haben Sie gemäß §75 Ab.1 LNatSchG NW über das Vorhaben zu entscheiden.

Ich bitte Sie, das genannte Verfahren zu prüfen und mir Ihre Entscheidung mitzuteilen.

Meinem Anschreiben habe ich die relevanten Schriftstücke des Originalvorgangs beigelegt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peschen

Anlagen:

Anlage 1: Beschlussvorlage Befreiung Naturschutzbeirat

Anlage 2: Auszug aus dem Beschlussprotokoll zur Beiratssitzung am 01.07.2019

Anlage 3: Anlage zum Beschluss, Beiratssitzung 01.07.2019

Anlage 4: Beschlussvorlage Widerspruchsverfahren Ausschuss Umwelt und Grün

Anlage 5: Auszug aus dem Beschlussprotokoll zur Ausschusssitzung am 10.10.2019

Anlage 6: Gutachten Dr. Heidger vom 20.02.2017

Anlage 7: Mail von Herrn Dr. Heidger vom 23.07.2019

Anlage 8: Mail von Herrn Dr. Heidger vom 30.07.2019

2. Durchschrift: Dezernat V

ab:

3. z. Vg.